

Z I V I L S C H U T Z R E G L E M E N T

der Einwohnergemeinde Gampelen

Gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23.03.1962/
Stand am 01.01.1986 (ZSG)
- die Verordnung über den Zivilschutz vom 24.03.1964/
Stand am 01.01.1986 (ZSV)
- das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zi-
vilschutz vom 04.10.1963/ Stand am 01.01.1986 (BMG)
- das Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtvertei-
digung im Kanton Bern vom 11.09.1985 (GKG)
- die Verordnung über den Zivilschutz im Kanton Bern vom
01.10.1987 (KZSV)
- das Organisations- und Verwaltungsreglement der Ge-
meinde

erlässt die Einwohnergemeinde Gampelen das nachstehende Zivil-
schutzreglement:

1. Allgemeines

- Art. 1 Der Gemeinderat übt im Rahmen der Gesetze über den Zivil-
schutz die Aufsicht über die Zivilschutzmassnahmen auf
dem Gebiet der Gemeinde aus (Art. 35 GKG).
- Art. 2 Das Zivilschutzreglement ordnet die Aufgaben und deren
Zuweisung an die einzelnen Zivilschutzinstanzen.
- Art. 3 Die Zivilschutzinstanzen sind:
 - der Gemeinderat
 - die Zivilschutzkommission
 - der Ortschef und sein Stab (Ortsleitung)
 - die Zivilschutzstelle
- Art. 4 Der Gemeinderat kann den Vollzug der baulichen Massnahmen
im Zivilschutz, soweit es Angelegenheit der Gemeinde ist,
an die zuständige Kommission delegieren.

2. Organisation und Aufgaben

A Der Gemeinderat

Art. 5 Dem Gemeinderat obliegen folgende Aufgaben:

a) Personell

1. Wahl der Zivilschutzkommission
2. Wahl des Ortschefs und seines Stellvertreters
3. Wahl des Vertrauensarztes der Gemeinde
4. Wahl des Leiters der Zivilschutzstelle
5. Anstellung des Materialverwalters und des Anlage-
wartes
6. Erlass der erforderlichen Pflichtenhefte

b) Aufgebot der Schutzorganisation

- bei einem unerwarteten Kriegsereignis
- bei Katastrophen und zur Nothilfe
- zur nachbarlichen Hilfe

c) Antragsstellung an das kantonale Amt für Zivilschutz

- zur Erstellung öffentlicher Schutzräume
- zur Prüfung und Genehmigung von Bauprojekten für Anlagen und Einrichtungen der örtlichen und betrieblichen Schutzorganisation
- zur Prüfung und Genehmigung von Änderungen an bestehenden Anlagen und Einrichtungen
- zur Befreiung vom Schutzraumbau
- für die zivilschutzfremde Benützung von Schutzraumbauten, -anlagen, Ausrüstung und Material
- zur Dispensation von Wehrmännern, die in einer Spezialfunktion der örtlichen Schutzorganisation benötigt werden
- um Befreiung von der Schutzdienstleistung und Dispensation im a.D.
- über Einsprachen aus gesundheitlichen Gründen (2. Instanz) sowie über angefochtene Entscheide der Einteilung und den Ausschluss
- über das Zivilschutzdispositiv und dessen Nachführung

d) Beschlussfassung

- für Kredite der Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisation und der öffentlichen Schutzräume
- für Kredite an die Beschaffung von Material und Ausrüstung
- über Einsprachen von Schutzdienstpflichtigen
- zur Ueberweisung von Anzeigen an das zuständige Richteramt wegen Widerhandlung gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Zivilschutzes
- über Gesuche um befristete Beurlaubung im aktiven Dienst
- über den jährlichen, schriftlichen Rechenschaftsbericht des Ortschefs und der Zivilschutzkommission

B Die Zivilschutzkommission

- Art. 6 Die Zivilschutzkommission setzt sich wie folgt zusammen:
- Ortschef (als Präsident)
 - Ortschef-Stellvertreter
 - Mitglied des Gemeinderates
 - Wehrdienstkommandant
 - Zivilschutzstellenleiter

Weitere Funktionäre und Vertreter anderer Kommissionen, Betriebe und Organisationen können nötigenfalls mit beratender Stimme beigezogen werden.

- Art. 7 Die Zivilschutzkommission besorgt die Vorprüfung und Antragsstellung in all jenen Belangen, deren Entscheid in der Kompetenz des Gemeinderates oder höherer Instanzen liegt.

Im besonderen betrifft dies:

- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Aufstellung des Jahresprogrammes für die Ausbildung
- Planung von öffentlichen Schutzräumen sowie Anlagen und Einrichtungen für die örtliche Schutzorganisation
- Einsprachen von Schutzdienstpflichtigen
- Verzeigungen von Schutzdienstpflichtigen
- Ernennung von Vorgesetzten und Spezialisten
- Erstellen der entsprechenden Pflichtenhefte

- Art. 8 Die Zivilschutzkommission gibt dem Gemeinderat Rechenschaft über:

- den Stand der Ausbildung
- Bereitschaft von Anlagen, Einrichtungen, Bauten und Material
- Beschaffung von Material und Ausrüstung im Rahmen des Voranschlages
- Bereitschaft der Zivilschutzpläne und des -dispositivs inkl. der Nachführung
- die Abgabe der vorgeschriebenen, persönlichen Ausrüstung
- die Benützung von Anlagen, Ausrüstung und Material zu zivilschutzfremden Zwecken gemäss kantonalen Vorschriften
- weitere Aufgaben, die vom Gemeinderat zur selbständigen Erledigung übertragen werden

C Der Ortschef

- Art. 9 Der Ortschef untersteht direkt dem Gemeinderat. Die Obliegenheiten sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt, insbesondere sind Baugesuche mit Schutzraum- oder Schutzraumbefreiung von ihm zu überprüfen und zu unterzeichnen. Er bildet zusammen mit dem Ortschef-Stellvertreter und den Dienstchefs den Ortsleitungsstab.

D Die Zivilschutzstelle

- Art. 10 Die Obliegenheiten des Leiters der Zivilschutzstelle sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

E Der Materialverwalter

- Art. 11 Der Materialwart ist verantwortlich für die Lagerung, den Unterhalt und die Verwaltung des Zivilschutzmaterials.

Unterstellung und Obliegenheiten sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

F Der Anlagewart

- Art. 12 Der Anlagewart ist verantwortlich für den Unterhalt und die Kontrolle sämtlicher technischer Einrichtungen in den Zivilschutzanlagen.

Unterstellung und Obliegenheiten sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

3. Rechtsmittel

- Art. 13 Einsprachen gegen die Einteilung, Entlassung oder den Ausschluss sind innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich an die Zivilschutzstelle zu richten, die sie an die zuständige Instanz weiterleitet.

Gegen Verfügungen der Zivilschutzkommission und des Ortschefs kann innert 30 Tagen schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

4. Rechte der Schutzdienstleistenden

Art. 14 Die Schutzdienstleistenden haben Anspruch auf die ihnen gemäss Gesetz zustehenden Vergütungen.

Die in der örtlichen Schutzorganisation Eingeteilten haben Anspruch auf Entschädigung für alle ausserdienstlichen Betätigungen gemäss Gemeindebesoldungsreglement.

5. Schlussbestimmungen

Art. 15 In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zivildienst vom 22.03.62/Stand 01.01.1986 sowie der dazugehörenden Vollzugserlasse Anwendung.

Art. 16 Sofern aufgrund von revidierten oder neuen kantonalen oder eidgenössischen Vorschriften die Anpassung einzelner Bestimmungen dieses Reglementes nötig wird, so kann der Gemeinderat diese Änderungen beschliessen, welche sich aus dem massgebenden, übergeordneten Recht zwangsläufig ergeben.

Alle übrigen Abänderungen oder Ergänzungen unterliegen der Genehmigung der Gemeindeversammlung.

Art. 17 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 6.9.1991 angenommen.

Der Gemeindepräsident:



Werner Waldmeier

Der Gemeindeschreiber:



Daniel Studer

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 15.8.1991 bis 27.9.1991 in der Gemeindeverwaltung Gampelen öffentlich aufgelegt. Die Auflage und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 32 und 33 vom 8.8.1991 resp. 15.8.1991 sowie im Amtsblatt Nr. 60 vom 9.8.1991 bekanntgemacht.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Gampelen, 11. Oktober 1991

Der Gemeindeschreiber:



Genehmigung

Das an der Versammlung der Gemeinde Gampelen am 6. September 1991 erlassene Zivilschutzreglement wird genehmigt.

Bern, 26. Juni 1992



DER MILITÄERDIREKTOR

A handwritten signature in dark ink, appearing to read "P. Widmer", written in a cursive style.

Regierungsrat P. Widmer